

Hinkende Staatsanalogien – rechtliche Bindungen von Kirchengewalt

Thesen

von *Michael Germann*

1. Das Verständnis und die Aufgabe der Kirchenleitung ist seit jeher mit einem vergleichenden Blick auf das Verständnis und die Aufgabe der Staatsgewalt diskutiert worden. Schon der Begriff „**Kirchengewalt**“, den die thematische Vorgabe für diese Thesen verwendet, spielt auf eine Analogie zur Staatsgewalt an. Er steht für eine Tradition, die das Problem der Kirchenleitung als ein Problem politischer Herrschaft – „potestas“ – vorstellt.

Im **römisch-katholischen** Kirchenrecht ist der Begriff (kirchliche) „Leitungsgewalt“ (potestas regiminis ecclesiastici) nach wie vor ein Schlüsselbegriff. „Die Leitungsgewalt [potestas regiminis] wird unterschieden in gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt.“ (c. 135 § 1 CIC). „Allein Kleriker können Ämter erhalten, zu deren Ausübung Weihegewalt [potestas ordinis] oder kirchliche Leitungsgewalt [potestas regiminis ecclesiastici] erforderlich ist.“ (c. 274 § 1 CIC). Weihe- und Leitungsgewalt sind dort zwei untrennbare Aspekte der Kirchengewalt (potestas ecclesiastica). Ihre theologische Begründung beruft sich auf die Schlüsselgewalt (Mt 16, 19; 18, 18; Joh 20, 23). Für die Behauptung der Kirchengewalt gegenüber dem Staat formulierte die societas-perfecta-Lehre eine Analogie zur modernen Staatsgewalt.

Im **evangelischen** Kirchenrecht ist der Begriff der „Kirchengewalt“ weitgehend außer Gebrauch. Der Sache nach leben die Analogien zu Konzepten staatlich-politischer Herrschaft fort. Was früher die Rede von der „kirchlichen Obrigkeit“ war, ist heute die Rede von „Demokratie“, „Rechtsstaatlichkeit“, „Gewaltenteilung“ und „Grundrechten“ in der Kirche, in Anspruch genommen zur Legitimation, zur Begrenzung, zur Domestizierung und als subjektiv-rechtliches Widerlager kirchlicher wie staatlicher Herrschaft.

2. Die **Kritik an einer Übertragung von Konzepten staatlicher Herrschaft** auf das Problem der Kirchenleitung bündelt sich in den Forderungen nach „Eigenständigkeit“ und „Eigengeartetheit“ des Kirchenrechts.

„**Eigenständigkeit**“ des Kirchenrechts bedeutet für die Begründung der Kirchenleitung, daß die Kirchenleitung nicht (mehr) aus der Staatsgewalt abgeleitet ist. Das Gegenbild war die territorialistische Begründung des Landesherrlichen Kirchenregiments. Das gel-

tende staatliche Recht verbürgt die Eigenständigkeit des Kirchenrechts in Gestalt des Rechts der Religionsgemeinschaften, ihre eigenen Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig zu ordnen und zu verwalten, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III WRV. Zu den Schranken des für alle geltenden Gesetzes gehören nicht die Normen, die spezifisch an die Staatsgewalt gerichtet sind; daher ist die kirchenverfassungsrechtliche Gestaltung der Kirchenleitung bekanntlich nicht an staatsorganisationsrechtliche Prinzipien (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung) und ebensowenig an Grundrechte gebunden. Allerdings ist die bürgerliche Wirksamkeit des kirchlichen Rechts über die staatliche Rechtsgewähr vermittelt. Das berührt die Eigenständigkeit kirchlichen Rechts aber nicht. Die bürgerliche Wirksamkeit kirchlichen Handelns bleibt eine Funktion kirchlicher Freiheit. Die Bedingungen, von denen das staatliche Recht um seiner Verantwortung für die Rechte Dritter und für das Gemeinwohl willen die bürgerliche Wirksamkeit kirchlichen Handelns abhängig macht, sind den Schranken des für alle geltenden Gesetzes zuzuordnen. Die Eigenständigkeit des kirchlichen Rechts ist außerdem unabhängig von der Rechtsform, in der es sich zur Geltung bringt: Gegen eine verbreitete Meinung ist darauf zu bestehen, daß auch die durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V WRV eröffneten öffentlich-rechtlichen Rechtsformen kirchlicher Selbstbestimmung und ihre bürgerliche Wirksamkeit nicht auf einer Teilhabe an staatlicher Hoheit beruhen, sondern Ausdruck bürgerlicher Freiheit bleiben.

„**Eigengeartetheit**“ des Kirchenrechts bedeutet für die Begründung der Kirchenleitung, daß die Kirchenleitung als eine Funktion der Wirklichkeit der Kirche als Kirche zu verstehen ist. Diese umfaßt sowohl die soziale Wirklichkeit der Kirche (als verfaßte Gemeinschaft von Getauften, *ecclesia particularis*), als auch die geistliche Wirklichkeit der Kirche (als Gemeinschaft der Heiligen, *ecclesia spiritualis*). Sowenig das Kirchenrecht und das Verständnis der Kirchenleitung die Wirklichkeit des Glaubens schwärmerisch oder autoritär gegen die Wirklichkeit des Unglaubens ausspielen dürfen, um die sozialen Interaktionen von Machtehrgeiz, Lieblosigkeit und Geistesschwäche zu leugnen, als sei mit ihnen nicht vernünftig umzugehen, sowenig können das Kirchenrecht und die Kirchenleitung so verstanden und gestaltet werden, als gelte angesichts all dessen die Verheißung ihrer geistlichen Wirklichkeit nicht. Die explizite Reflexion dieser Verheißung bei der Verständigung über kirchliches Handeln unterscheidet das Kirchenrecht fundamental vom säkularen, staatlichen Recht und begründet eben seine Eigengeartetheit. „Eigengeartetheit“ heißt übrigens nicht „Fremdartigkeit“: Sie beweist sich nicht in einer äußeren Absonderung vom nichtkirchlichen, insbesondere staatlichen Recht, somit auch nicht in einer krampfhaften Negation von Einsichten über die Staatsgewalt für die Funktion der Kirchenleitung.

3. Das *tertium comparationis* für den Vergleich zwischen dem Verständnis der Kirchenleitung und dem Verständnis der Staatsgewalt ist die **Frage nach der Legitimität rechtlicher Bindung**: Wie kann die Verpflichtung des individuellen Handelns auf Entscheidungen der Kirchenleitung beziehungsweise der Staatsgewalt begründet werden? Welche sind die Maßstäbe für die Richtigkeit solcher Entscheidungen?

4. Für die Staatsgewalt ist es das Konzept des **demokratischen Verfassungsstaates**, dem vernünftige Antworten auf diese Fragen zugetraut werden: Es verweist für die Legitimität staatlichen Rechts auf den demokratischen Willensbildungsprozeß, für dessen Begründung und Begrenzung auf die Verfassung, für deren Maßgeblichkeit auf die verfassunggebende Gewalt, für deren Autorität auf „das Volk“ (**δημος**) als Souverän. Der Volkssouverän ist Zurechnungsendsubjekt der Staatsgewalt unter dem Gesichtspunkt der Legitimität.
5. Die Einsicht in die Vernünftigkeit des Konzepts des demokratischen Verfassungsstaats versteht sich nicht von selbst und scheint in letzter Zeit unter Druck zu kommen. So stellt eine Diskreditierung des Souveränitätskonzepts auch die Voraussetzungen einer demokratischen Legitimation politischer Herrschaft in Frage. Schon deshalb muß ein Griff zu „Staatsanalogien“ für das Verständnis der Kirchenleitung die **staatstheoretischen Voraussetzungen** der herangezogenen Konzepte in den Blick nehmen. Forderungen etwa nach Demokratie in der Kirche sind doppelt naiv, wenn sie nicht nur kirchentheoretisch, sondern (insofern dann in trauter Gemeinsamkeit mit mancherlei Forderungen nach „mehr Demokratie“ im Staat) auch staatstheoretisch unterbelichtet bleiben.
6. Für die Kirchenleitung – wie für alles kirchliche Handeln – taugt als abstraktes Legitimitätskriterium das **„Formalprinzip alles Kirchenrechts“** nach *Hans Dombois*: „der Anspruch, daß das geschehe, was Gott durch den Auftrag der Kirche am Menschen geschehen lassen will“. Die Hoffnung darauf, daß kirchliches Handeln diesem Anspruch gerecht wird, ist nach christlichem Verständnis die Hoffnung auf die Wirklichkeit des Glaubens: Allein der Glaube läßt so handeln. Diese Wirklichkeit ist dem handelnden Christen in der Taufe verheißen als eine bereits gegenwärtige, aber verborgene Wirklichkeit der Gegenwart Christi. Die Verheißung dieser Wirklichkeit ist der maßgebliche Grund auch dafür, sich die Legitimität kirchenleitenden Handelns denken zu können. In diesem Sinn ist es sinnvoll, legitime Kirchenleitung mit „Christokratie“ zu bezeichnen: Die Verheißung der Gegenwart Christi im Glauben macht Christus als Subjekt legitimer Kirchenleitung namhaft. Der Kirchenleitung gilt die Verheißung, daß Christus selbst seine Kirche leitet.
7. Ein Begriff der Kirchenleitung, der diese Verheißung in sich aufnehmen soll, muß sowohl die Vergegenwärtigung der verheißenen geistlichen Wirklichkeit der Kirche in Wort und Sakrament (**„geistliche Kirchenleitung“**) als auch die Entscheidung über kirchliches Handeln nach dem Maßstab des im Sinne des genannten Auftrags der Kirche geistlich Angezeigten (**„rechtliche Kirchenleitung“**) umfassen. Die gemeinsame Bezogenheit der geistlichen und der rechtlichen Kirchenleitung auf die Verheißung der geistlichen Wirklichkeit der Kirche begegnet im kirchenverfassungsrechtlich verschiedentlich ausgesprochenen Prinzip: Die kirchenleitenden Organe „leiten die Kirche geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit“.
8. Die Verheißung, daß Christus selbst seine Kirche leitet, ist im kirchenleitenden Handeln nicht aufweisbar, insbesondere nicht in einem empirischen Konsens der Handelnden. Im Gegenteil: Die Verborgenheit der geistlichen Wirklichkeit der Kirchenleitung äußert sich

notwendig im **Dissens unter Getauften** darüber, welches Handeln geistlich angezeigt sei. In diesem Dissens kann keiner der Getauften einen Vorrang in der Erkenntnis des geistlich Angezeigten beanspruchen. In diesem Sinn ist in der Kirche „keine Herrschaft der einen über die anderen“ begründbar (4. These der Barmer Theologischen Erklärung). Das Gegenbild zu solcher „Herrschaft“ ist nicht Anarchie, erst recht nicht die *Sobmsche* „pneumatische Anarchie“; sie würde nur apokryphe Formen charismatischer Herrschaft bemänteln. Das Gegenbild zur Herrschaft in der Kirche ist die Gemeinschaft der Getauften in der „Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes“ (so die zitierte 4. These der Barmer Theologischen Erklärung). Wo die Gemeinschaft der Getauften über ihren Dissens hinweg abstrakt-generelle Entscheidungen über kirchliches Handeln trifft, bindet sie alles so geregelte Handeln in die **gemeinschaftliche Verantwortung** ein.

9. Rechtliche Kirchenleitung begründet in Form abstrakt-genereller Entscheidungen die rechtliche Bindung kirchlichen Handelns. Jede kirchenleitende Befugnis läßt sich als Befugnis zum rechtlich verbindlichen Entscheiden über kirchliches Handeln verstehen. Über die rechtliche Verbindlichkeit vermitteln kirchenleitende Entscheidungen die gemeinschaftliche Verantwortung kirchlichen Handelns. Zugleich bedarf kirchenleitendes Handeln selbst der gemeinschaftlichen Verantwortung, wie sie über die rechtliche Bindung vermittelt wird. Damit ist die **Rechtsbindung der Kirchenleitung** begründet.
10. Das vorgestellte Verständnis rechtlicher Kirchenleitung ist einigen **Analogien zur demokratischen Willensbildung** und ihren Voraussetzungen zugänglich. Daß es keinen ontologisch begründeten Vorrang in der Erkenntnis legitimen Handelns gibt, ist Voraussetzung der Verständigung in der Gemeinschaft der Getauften wie des demokratischen Diskurses. Wie die Ausübung von Staatsgewalt ist Kirchenleitung Repräsentation. So können sich insbesondere die Formen kirchenleitend-synodaler Repräsentation und Willensbildung weitgehend unbefangen an die Formen demokratisch-parlamentarischer Repräsentation und Willensbildung anlehnen. Die Rechtsbindung der Kirchenleitung ist in Kirchenverfassung und Kirchengesetz positiviert wie die Rechtsbindung der Staatsgewalt in Staatsverfassung und Staatsgesetz. Die Aussparung von Entscheidungsspielräumen aus der rechtlichen Determinierung der Kirchenleitung läßt sich in einem Ermessen darstellen, das wie im staatlichen Verfassungs- und Verwaltungsrecht als gesetzlich eröffnetes und rechtlich begrenztes Ermessen zu gebrauchen ist.
11. Die prinzipielle Differenz zwischen dem vorgestellten Verständnis der Kirchenleitung und dem Konzept des demokratischen Verfassungsstaates beruht auf der **prinzipiellen Differenz des Legitimationssubjekts**, das es zu repräsentieren gilt. Während die demokratische Staatsgewalt den $\delta\eta\mu\omicron\varsigma$ zu repräsentieren hat, repräsentiert die Kirchenleitung die partikularkirchlich verfaßte Gemeinschaft der Getauften auf die Verheißung ihrer geistlichen Wirklichkeit hin, in der Christus seine Kirche leitet (s. o. 6.).